



Schrems, am 4. 11. 2011

GZ:	Bezug:	BearbeiterIn:	DW:
920-9/2011		Carmen Fichtenbauer	35

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems hat in seiner Sitzung am 3. 11. 2011 folgende

Verordnung

über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2012 in Kraft.

Bürgermeister
Reinhard Österreicher

Angeschlagen am: 4. 11. 2011
Abgenommen am: 21. 11. 2011

Erläuterungen zu obiger Verordnung

Gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden, Abgabenschuldner. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des zitierten Gesetzes hat der Abgabenschuldner die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten.

Gemäß § 26 des zitierten Gesetzes ist die Abgabe für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die verschiedenen Spielapparate genauer definiert:

- Geschicklichkeitsapparate sind beispielsweise Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).
- Schauapparate sind etwa Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung – Ziel der Apparatenutzung ist der Schaul-effekt.
- Scherzapparate sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparats bewirken soll.
- sonstige Spielapparate sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, um sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.
- Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen sind etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player.

Den Volltext o. a. Gesetzes können Sie unter www.ris.bka.gv.at nachlesen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Schrems unter [Schtadt-
amt/Bürgerservice/Formulare](#).